

Dienstzeit, Arbeitszeit, Ruhezeit in NRW

Beitrag von „Bolzbold“ vom 29. Oktober 2023 12:10

[Zitat von Fachidiot123](#)

Liebe Kolleg:innen,

ich benötige eure Schwarmintelligenz, weil ich leider nicht fündig geworden bin.

Als Mitglied im Lehrkräfte-Rat und vieler Anfragen aus meinem Kollegium, die die Dienst- bzw. Arbeitszeit betreffen habe ich folgende Fragen für verbeamtete Lehrkräfte in NRW in Vollzeit:

Ist es zulässig, dass aufgrund von weiteren Aufgaben neben dem Unterricht (Klassenfahrten, Sprechtag, Konferenzen, etc.) die täglichen 8 Stunden und 12 Minuten Arbeitszeit überschritten werden dürfen, so dass es ggf. auch zu einer Verletzung der Ruhezeit kommt?

Ich beziehe mich bei den Zeitangaben auf die [AZVO](#) NRW wohlwissend, dass in §1 Lehrkräfte ausgenommen werden aber sich die [ADO](#) auf diese Angabe in §13 bezieht.

Ebenfalls ist im Kommentar zur ADO des Wingen Verlags zu lesen, dass "[...] zum andern die sich aus der unterrichtlichen und sonstigen Tätigkeiten ergebene Gesamtarbeitszeit der Lehrer / innen die beamtenrechtliche Arbeitszeit grundsätzlich nicht überschreiten darf, also §§ 60 LBG NRW, 2 AZO eine Grenze der von den Lehrer / innen zu leistenden Arbeitszeiten bilden (OVG NRW, Beschluss vom [24.2.2005 - 6 A 4527/02](#) -, a.a.O., Rdn.45). Ändert sich die beamtenrechtlich vorgegebene Arbeitszeit, so ist eine entsprechende Verringerung oder Anhebung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl der Lehrer / innen zulässig /[BVerfG, Beschluss vom 15.3.2006 - 2 BvR 1402/03](#) -, juris)."

Bedeutet die Ausführung im Umkehrschluss, dass sollte die Grenze der Arbeitszeit überschritten werden, dann eine Kompensation durch Unterrichtsausfall erfolgen müsste?

Von unserer Schulleitung bzw. Abteilungsleitung heißt es dann nur lapidar, dass es nur einzelne Tage betreffe und nicht die Regel sei und somit durchaus Rahmen des Möglichen liege und nicht am Folgetag z.B. die erste Unterrichtsstunde entfallen könne.

Solche Situationen treten auf, wenn zum Beispiel am Vortag Elternabend war von 18 Uhr bis 20 Uhr, einzelne Lehrkräfte aber schon seit 8 Uhr in der Schule sind.

Wie wird es bei euch an den Schulen gehandhabt?

Habt ihr dazu genauere Informationen?

Alles anzeigen

Hello und herzlich willkommen in diesem Forum.

Ich habe seinerzeit in der Behörde recht früh und deutlich gelernt, dass jeder Kommentar des Wingen-Verlags keine rechtliche Bindungswirkung hat und nur eine Auslegung durch die AutorInnen darstellt.

Was die Arbeitszeit angeht, so wäre ich hier mit einem Einfordern des von Dir genannten Punktes vorsichtig. Wir wissen alle, dass kaum eine Lehrkraft an den Tagen, die über die 30 Tage Urlaubsanspruch in den Ferien hinausgeht, wirklich ihre 8,25 Stunden wie von Dir genannt arbeitet. Effektiv stellen die Ferien bei uns das dar, was in der Behörde so genannte "FAZ-Tage", sprich Freizeitausgleich, darstellen. Natürlich kann man nun während der Schulzeit eine Kompensation fordern - das würde aber im Gegenzug dazu führen, dass wir Lehrkräfte a) in den Ferien Anwesenheitszeit haben und b) unseren Urlaub künftig im Vorfeld durch die Schulleitung genehmigen lassen müssen und c) wir damit effektiv vermutlich deutlich weniger Urlaub haben werden als das aktuell der Fall ist.

Was die Ruhezeiten betrifft, so ist das eine "Soll"-Regelung, sprich "muss, wenn kann". Das ist die Hintertüre, durch die man dann die von Dir genannte Konstellation aushebelt - einmal abgesehen davon, dass die AZVO wie von Dir dargelegt eben auch nicht für Lehrkräfte gilt. Das habt vermutlich auch damit zu tun, dass Schulen eben nicht nur Bildungs- sondern gerade für den Vormittagsbereich effektiv auch Betreuungseinrichtungen sind. Würde man also regelmäßig so wie von Dir suggeriert vorgehen, käme es zu erheblichem Unterrichtsausfall sowie zu Betreuungsproblemen für die Eltern der betroffenen Kinder. Da steht dann das Recht auf Bildung vermutlich als höherwertiges Recht dem Recht auf Ruhe entgegen.

Der Umkehrschluss ist somit nicht anwendbar.